

es noch fehlt, danach errichtet werde; denn es ist für die Gemeinden von außerordentlichem Vortheil, wenn es richtig gemacht wird.

Abg. Meßler: Ich werde nunmehr, da so viel über den Schaffrath'schen Antrag gesprochen worden ist, kurz sein und kurz sein müssen. Auch ich kann nicht wünschen, daß die Organisation von Behörden, die kaum zehn Jahre ihres Lebens sich gefreut haben, schon wieder in Frage gestellt werde. Trotz dem werde ich dem Antrage meines verehrten Freundes D. Schaffrath, in so fern derselbe auf die Reducirung der vier Mittelbehörden auf eine gerichtet ist, beistimmen. Ich halte allerdings für den Umfang unsers Landes eine Mittelbehörde für ausreichend. Mich bestimmt dazu aber nicht bloß der finanzielle Punkt, von welchem aus die Sache gegenwärtig hauptsächlich aufzufassen ist, sondern insonderheit der Einheit der Regierungsmaafregeln entlehnte Grund. Man kann nicht glauben, welchen verderblichen Einfluß die abweichenden Ansichten der Kreisdirectionen in einer und derselben Sache auf das Vertrauen des Volks zu den Behörden haben. Wenn wenigstens die Einrichtung bei den Kreisdirectionen getroffen würde, daß wichtigere Entscheidungen unter denselben abschriftlich ausgewechselt würden, so wäre wenigstens ein Expediens gefunden, mehr Einheit in die Entscheidungen zu bringen. Die practicirenden Advocaten haben zu oft Gelegenheit, diese Ungleichheit zu bemerken, und ich könnte aus meiner eignen Praxis eclatante Beispiele anführen. Dies jedoch nur beiläufig. Ich erkläre mich also für eine Mittelbehörde. Allerdings können die englischen Institutionen auf unsere sächsischen Zustände keine Anwendung leiden; denn Mittelbehörden müssen wir haben, weil deren Bestand mit dem Wesen unserer Institutionen, mit unserer Verfassung, welche ausdrücklich einen dreifachen Instanzenzug vorschreibt, in engem Zusammenhange stehen. Allein trotz dem glaube ich, daß eine Mittelbehörde den Ansprüchen entsprechen kann, besonders wenn sie in den Mittelpunkt des Landes versetzt würde, worin ich ganz dem Abgeordneten Todt beistimme. Wenn aber eine Mittelbehörde bloß errichtet wird, dann ist meines Erachtens auch unbedingt nothwendig, daß die jetzigen Amtshauptmannschaften beibehalten werden. Sie sind in der That Behörden, welche unendlich viel Gutes in der Provinz leisten können; die Amtshauptmannschaften genießen insbesondere ein besonderes Vertrauen Seiten des Volks, und wenn diese Amtshauptmannschaften diesem Vertrauen fortwährend zu entsprechen wissen, so kann es nicht fehlen, daß ihre Wirksamkeit sich auch ersprießlich für die öffentlichen Zustände äußern werde. Freilich stimme ich ganz überein mit dem Abgeordneten Klinger, daß diese amtshauptmannschaftlichen Stellen nicht als Durchgangsposten angesehen, sondern daß sie mit practisch durchgebildeten volksthümlichen Männern besetzt werden müssen; wiewohl ich andererseits nicht in den Vorwurf einstimmen kann, daß der Adel dabei zu sehr berücksichtigt werde. Denn ich muß darauf aufmerksam machen, daß nach unserer alten Verfassung bloß Rittergutsbesitzer Amtshauptmannschaften übernehmen konnten und daß aus dieser Zeit noch viele derselben mit Adelligen besetzt sind. In

neuerer Zeit hat sich dies geändert, und wir haben daher auch schon etliche Beispiele gehabt, daß Bürgerliche bei den Amtshauptmannschaften angestellt worden sind. So viel endlich die Administrativjustiz anlangt, so kann ich darin mit dem Herrn Antragsteller nicht übereinstimmen, daß diese den Administrativbehörden entnommen werden solle. Bei der Administrativjustiz scheint man sich zu sehr an das Wort: „Justiz“ zu stoßen. In der That kann es geschehen sein, daß man einzelne Fälle nicht hätte der Administrativjustiz beizählen sollen, allein in der Regel sind eben diese Administrativjustizentscheidungen nichts Anderes, als Entscheidungen in Administrativfällen, wo sich zwei Parteien gegenüberstehen, und daß dazu hauptsächlich die Administrativbehörden befähigt sind, wird Niemand leugnen. Denn es reicht nicht zu, daß man sagt, die Justizbehörden sind auch mit dem öffentlichen Rechte bekannt; sie können sich wohl theoretisch damit vertraut gemacht haben, aber wie es sich den Bedürfnissen des Volkes und den öffentlichen Verhältnissen nach in der Praxis bildet, das wird hauptsächlich dem Verwaltungsbeamten bekannt sein. Will ich daher auch nicht leugnen, daß die Frage vom theoretischen Gesichtspunkte bezweifelt werden könne, so muß ich sie mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Standpunkt unserer Gesetzgebung dennoch verneinen. Der Herr Antragsteller selbst hat erwähnt, daß die Entscheidungen der Justizbehörden sich lediglich auf positive Gesetze zu stützen hätten. Meine Herren! Durch diesen Ausspruch hat er über seinen Antrag selbst den Stab gebrochen. Die Klage aber, daß wir in der Verwaltung zu wenig positive Gesetze haben und daß man so oft das administrative Ermessen eintreten lassen müsse, ist allgemein und es folgt daraus, daß man den Justizbehörden die Administrativjustiz, welche ihre Entscheidungsgründe oft aus dem administrativen Ermessen entnehmen muß, nicht überweisen könne. Will man aber etwa die Administrativjustizbehörden für nicht befähigt zu Ertheilung solcher Entscheidungen erachten, so muß ich erwidern, daß nach unserer Gesetzgebung, besonders nach den Gesetzen von 1835 bloß die Administrativbehörde administrativrichterliche Entscheidungen geben kann, bei welcher ein juristisch qualificirtes Subject angestellt ist. Also hat nicht jeder Stadtrath das Recht, Administrativjustizentscheidungen zu geben, sondern nur dann, wenn er ein juristisch befähigtes Mitglied in seiner Mitte zählt, welches auch im Justizfache Entscheidungen würde geben können. Ich werde demnach diesen Ansichten gemäß bei der Abstimmung verfahren.

Staatsminister v. Falkenstein: Nur ein Wort in Bezug auf die bereits zweimal wiederholt ausgesprochenen Wünsche, es möchten die amtshauptmannschaftlichen Stellen nicht als Durchgangsposten betrachtet werden, und sie möchten nicht zu häufig in den Personen wechseln. Beide Momente sind gewiß sehr wichtig und werden von der Regierung vollkommen gewürdigt. Ich muß aber hinzufügen, daß, wie die Verhältnisse dormalen sind, die ganzen Budgetverhältnisse der Grund davon sind, und daß es, nach den eignen Aeußerungen eines der geehrten Sprecher, freilich große Schwierigkeiten hat,